

Stellungnahme des BUND anlässlich des Entwurfs eines Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (30.10.2020)

1. Der BUND begrüßt die überfällige Rechtsänderung zur Zuständigkeitsverlagerung für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele an den Bundeswasserstraßen auf den Bund.

2. Zu den Vorbemerkungen bzw. Begründungen

2.1. Zu D/E.3 (Haushaltsausgaben bzw. Erfüllungsaufwand der Verwaltung):

Unseres Erachtens dürften die etwa 400 Millionen EUR zusätzlichen Kosten bis 2027 bzw. die zusätzlichen 72, 9 Millionen EUR/a nicht ausreichen, um die ökologischen Ziele zu erreichen. Zudem müssten die Maßnahmen eher umgesetzt werden als bis 2027, was bedeutet, dass deutlich mehr Mittel in dem Zeitraum 2021-2024 in den Bundeshaushalt einzuplanen sind.

2.2. Zur Begründung, A. Allgemeiner Teil, VII. (Befristung; Evaluierung):

Im Zusammenhang mit der Evaluierung wird pauschal ein Bewirtschaftungsplan 2027 bis 2033 angekündigt. Dies stellt einen offenen Bruch der Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes dar.

Art. 4 (4) c) WRRL stellt klar, dass Verlängerungen über den Zeitraum zweier nach 2015 weiterer Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplanes nicht hinausgehen dürfen, es sei denn, die Bewirtschaftungsziele lassen sich aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraumes erreichen. Gleiches sieht § 29 (3) WHG vor.

Wenn diese Ankündigung nicht im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zurückgezogen wird, behalten wir uns eine Mitteilung bzw. Beschwerde an die Europäische Kommission vor.

3. Zu den konkret vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

3.1 Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

§§ 8 Abs. 1 bzw. 12 Abs. 7 WaStrG sind laut einer Rechtsexpertise von Kanzlei Baumann und Rechtsanwälte vom 8. März 2017 europarechtswidrig.

§ 8 Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Zur Unterhaltung gehört auch die Erhaltung von Einrichtungen und Gewässerteilen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 3. Bei der Unterhaltung ist den **Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen**; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes **maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen** und werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.

Folgende Änderungen müssen in § 8 Abs. 1 vorgenommen werden:

„Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen beachten und...“

Bei § 12 Abs. 7 wurde diese Änderung im Referentenentwurf vorgenommen.

Begründung (Zitat aus der Rechtexpertise):

§§ 12 ff. WaStrG handelt. Entscheidend ist vielmehr, ob in der aktuellen Fassung des WaStrG die Ziele der WRRL schon in ausreichender Form aufgenommen wurden.

Gem. § 8 Abs. 1 WaStrG umfasst die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Zur Unterhaltung gehört auch die Erhaltung von Einrichtungen und Gewässerteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3 WaStrG. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturlandschafts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen und die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele **berücksichtigen** und werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden. Zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands nach Absatz 1 gehört nach § 8 Abs. 2 WaStrG die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Dabei ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht nehmen.

Eine nahezu inhaltsgleiche Regelung ist in § 12 Abs. 7 WaStrG zu finden. Den genannten Vorschriften ist gemeinsam, dass diese die Ziele und Anforderungen nach der WRRL nicht für zwingend zu beachten erklären, sondern nur als Abwägungsbelange von der Bundeswasserstraßenverwaltung zu berücksichtigen sind. Die §§ 8 Abs. 1 bzw. 12 Abs. 7 WaStrG sind daher europarechtswidrig, da die gesetzliche Formulierung der bloßen „Berücksichtigung“ der Bewirtschaftungsziele im Rahmen der Abwägung der Rechtsprechung des EuGH im Hinblick auf die Verpflichtung zur ausdrücklichen Beachtung der Umweltziele des Art. 4 WRRL offensichtlich widerspricht.

Die §§ 8 Abs. 1, 2 und 12 Abs. 6, 7 WaStrG (bzw. im Rahmen der Planfeststellung eines wasserstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG) sind somit europarechtskonform dahingehend auszulegen, dass Bewirtschaftungsziele zu „beachten“ sind.¹⁶

2. Vereinbarkeit des WaStrG mit den Zielen der WRRL

Da es sich bei der Elbe um eine Bundeswasserstraße im Sinne der Anlage 1 zum WaStrG handelt, sind für etwaige Maßnahmen im Rahmen des GKE auch die Vorgaben des WaStrG zu beachten, da dieses nach Ansicht des BVerwG dem allgemeinen Wasserrecht (v. a. WHG) als *lex specialis* vorgeht.¹⁵

Dabei ist es für die Frage, welche Anforderungen die WRRL für geplante Maßnahmen nach dem GKE stellt, zunächst unerheblich, ob es sich im Einzelfall um eine Unterhaltungsmaßnahme nach den §§ 7 ff. WaStrG oder um eine Ausbaumaßnahmen bzw. eine Maßnahme, die dem Ausbau dient, nach den

3.2. Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes):

In der Begründung heißt es, dass § 68 (2) und die §§ 69 bis 71 WHG in künftigen wasserstraßenrechtlichen Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren keine Anwendung finden sollen. Diese Absicht gehört in den geänderten Gesetzestext.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum § 71 WHG nicht angewendet werden soll. Der Bundeswasserstraßenverwaltung würde das Recht zur Enteignung entzogen. Da Maßnahmen zum Erreichen der Gewässerbewirtschaftungsziele häufig nur mit Flächeninanspruchnahme durchführbar sind, ist das Recht auf Enteignung unverzichtbar als letztes Mittel zur Umsetzung.

3.3 Zu Artikel 4 (Evaluierung):

Unseres Erachtens müsste für die Evaluierung spätestens 2020/2021 eine geeignete Bewertungsgrundlage dem Bundestag sowie der Öffentlichkeit vorgelegt werden. Zumindest sollte hierfür eine Synopse zu den Bundeswasserstraßen-bezogenen Bestandsaufnahmen, Zielen und Vorhaben erfolgen, die in den WRRL-Bewirtschaftungsplanungen, dem Auenzustandsbericht, der nationalen/EU- Biodiversitätsstrategie und dem Bundesprogramm Blaues Band aufgenommen sind. Dies sollte natürlich auch den wichtigen Aspekt der Durchgängigkeit, die Einhaltung des Verschlechterungsverbot und des Finanzbedarfs betreffen. Der Evaluationsbericht selbst sollte gemäß den WRRL-Zeitlinien bereits zum 22.12.2024 dem Bundestag vorgelegt werden.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung der WRRL ist die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Berichte sollten öffentlich einfach zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus ist zu klären, wie die Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv bei der Aufstellung der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne spezifisch für den Bereich der Bundeswasserstraßen beteiligt werden wird.

4. Der BUND hält es für erforderlich, dass die im Besitz des Bundes befindlichen Auenanteile an den Bundeswasserstraßen von der Wasserstraßenverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden so bewirtschaftet werden, dass über Parzellengrenzen hinweg eine den naturräumlichen Gegebenheiten erforderlicher naturnaher Zustand erhalten oder wieder erreicht wird. Dabei ist zu prüfen, ob diese Forderung Eingang in den zu ändernden Text des Bundeswasserstraßengesetzes finden sollte oder zweckmäßigerweise untergesetzlich, z. B. als allgemeine Verwaltungsvorschrift, umgesetzt wird.

Ansprechpartner und weitere Informationen:

Sebastian Schönauer (s.schoenauer@bund-naturschutz.de)

Diese Stellungnahme wurde erarbeitet durch Mitglieder des Bundesarbeitskreises (BAK) Wasser des BUND e.V.: Sebastian Schönauer, Dr. Hans-Joachim Grommelt, Christian Schweer und Iris Brunar.